

Anlage 2 zu Vorlage-Nr. XVIII-0332/2018

Förderbestimmungen des Schulkostenfonds seit 2008

Die Förderbestimmungen haben sich seit dem Jahr 2008 verschiedentlich wie folgt geändert:

Schuljahr bzw. Jahr	Zahlungen aus dem Schulkostenfonds
2008/2009	100,00 € Lernmittel 1,20 € Zuschuss pro Mittagessen (für Schulen)
2009/2010 2010/2011	Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, Pauschale für Lernmittel in Höhe von 100 € wird über das Jobcenter und das Amt für Arbeit und Soziales ausgezahlt. 10,00 € für Lernverbrauchsmittel (Kopiergeld u.ä.) 1,20 € Zuschuss pro Mittagessen (Schulen und Hortbereich)
01.04.2011 Ab Schuljahr 2011/2012	Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und beinhaltet auch einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung Übergangsregelung für BuT-Berechtigte bis 31.03.2011: Mittagessenzuschuss wird aus dem Schulkostenfonds gezahlt Übergangsregelung für soziale Härtefälle bis 31.07.2011: Mittagessenzuschuss wird aus dem Schulkostenfonds gezahlt Zahlungen aus dem Schulkostenfonds nur noch für soziale Härtefälle, die nicht BuT-berechtigt sind (z.B. Privatinsolvenz, Familien mit geringem Verdienst, Familien mit mehr als 3 oder mehr schulpflichtigen Kindern) 100 € freie Verfügungsmittel pro Schuljahr für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und weitere schulische Bedarfe, Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung in der Schule, der Kindertageseinrichtung und der Tagespflegestelle, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden, Eigenanteil beim Mittagessen 1 €, eintägige Fahrten der Schule/ Kindertageseinrichtung.
01.01.2014	Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket: Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern, die in einer Tageseinrichtung für Kinder eingenommen wird, wird nicht mehr erstattet. 100 € freie Verfügungsmittel pro Schuljahr für soziale Härtefälle <u>Neu:</u> Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung im Hortbereich abzüglich eines Eigenanteils von 1 €